



Ausnahmen von der Wohnsitzdauer für ambulante Leistungen

Liste der Kantone nach § 24 Abs. 1 Bst. b und c LBBV

Grundsätzlich können Personen mit Behinderung im Kanton Zug nur eine Kostenübernahmegarantie für ambulante Leistungen gemäss LBBG erhalten, wenn sie bereits zwölf Monate im Kanton gewohnt haben oder der Kanton Zug im Rahmen der IVSE für sie zuständig war (bei ausserkantonalen Heimaufenthalten von Zugerinnen und Zugern). Auf folgender Liste sind die Herkunftskantone von Personen aufgeführt, bei denen nach dem Zuzug in den Kanton Zug auf diese Mindest-Wohnsitzdauer verzichtet wird.

Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz während 12 Monaten vor Erteilung der Kostenübernahmegarantie in einem Kanton auf dieser Liste hatten, muss die Wohnsitzdauer gemäss § 22 Abs. 2 LBBG nicht erfüllt sein. Gleiches gilt, wenn innerhalb von 12 Monaten vor Erteilung der Kostenübernahmegarantie ein Kanton auf dieser Liste im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) für die Person zuständig war. Dies ist der Fall, wenn eine Kostenübernahmegarantie des Kantons für einen Heimaufenthalt in einem Drittkanton bestand.

Der Verzicht auf die Wohnsitzdauer bei Kostenübernahmegarantien für ambulante Leistungen im Kanton Zug gilt ab dem Aufnahmedatum des entsprechenden Kantons auf die Liste.

Kanton	Aufnahmedatum
Luzern	20. Mai 2025

Zug, 20. Mai 2025